

Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen Nr. 87/ 2017

Anordnung über die Bekämpfung von Ratten im Bereich der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Verordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Steinburg vom 01.07.2015 ordne ich hiermit für das gesamte Gebiet der Stadt Kellinghusen eine allgemeine Bekämpfung der Ratten in der Zeit vom **19. Mai 2017 bis zum 18. August 2017** an.

Zur Rattenbekämpfung auf allen Grundstücken ist

- der jeweilige Eigentümer,
- der Nutzungsberechtigte oder
- der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über den genannten Bereich verpflichtet.

Zur Rattenbekämpfung dürfen gemäß § 18 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in eine Liste aufgenommen wurden.

Diese Mittel sind ausschließlich durch sachkundige Personen auszubringen.

Die Bekämpfungsmittel, insbesondere Giftköder, sind entsprechend den Anwendungsvorschriften der Hersteller so anzuwenden, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren ausgeschlossen ist.

Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Während und nach der Bekämpfungsmaßnahme sind die Grundstücke bzw. Anlagen nach verendeten Ratten abzusuchen. Die toten Ratten und die nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme übrig gebliebenen Giftköder sind ordnungsgemäß und so zu entsorgen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgehen kann.

Zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen sind vorbeugende Maßnahmen zu treffen, die den Zugang von Ratten in Gebäude verhindern und die Bildung von Schlupfwinkeln oder Nistmöglichkeiten für Ratten auf dem Grundstück vermeiden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen unterlässt, nicht bekannt gemachte Bekämpfungsmittel oder -verfahren anwendet, die Sicherheitsmaßnahmen unterlässt, die toten Ratten und Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen nicht beseitigt, die vorbeugende Bekämpfung unterlässt und die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nicht oder ungenügend erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,- € geahndet werden.

Kellinghusen, 18. Mai 2017

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
als Ordnungsbehörde



Clemens Preine